

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Weiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,  
und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

#### Artikel 1.

Der Zoll- und Handels-Verein der Thüringischen Staaten wird vom 1. Januar 1866 ab auf weitere zwölf Jahre, also bis zum 31. Dezember 1877, unter den gegenwärtig an demselben Theil nehmenden Vereinsgliedern fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben daher der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereines, vom 10. Mai 1833, der Vertrag, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines betreffend, vom 26. November 1852, und der Vertrag wegen Beitritts des Kurfürstenthumes Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem eben genannten Vertrage, vom 3. April 1853, mit allen zu diesen Verträgen getroffenen oder darauf bezüglichen besonderen Verabredungen der hohen kontrahirenden Regierungen, wie solche Verabredungen zur Zeit bestehen, in Kraft.

#### Artikel 2.

Die nach Artikel 3 des Vertrages vom 26. November 1852 eventuell vereinbarten Bestimmungen finden für den Fall Anwendung, daß die Zollvereinigungs-Verträge zwischen dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und dem Königreiche Bayern andererseits für die Zeit vom 1. Januar 1866 ab nicht erneuert werden sollten.

#### Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablauf von einer oder der anderen der hohen kontrahirenden Regierungen gefündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.